## S. 95 / Nr. 19 Organisation und Bundesrechtspflege (d)

BGE 72 I 95

19. Auszug aus dem Urteil vom 27. Mai 1946 i. S. Hengge gegen Hobi.

## Regeste:

Bei Beschwerden wegen Verweigerung der Rechtsöffnung wird diese bei Begründetheit der Beschwerde vom Bundesgericht nur dann selbst erteilt, wenn ihm freie Überprüfung zusteht, nicht auch bei Beschwerden aus Art. 4 BV.

Le Tribunal fédéral saisi d'un recours contre un refus de mainlevée n'accorde lui même la mainlevée, en cas d'admission du

## Seite: 96

recours, que lorsqu'il lui appartient de revoir librement le litige. Il n'a pas qualité pour l'accorder lorsque le recours est simple. lement fondé sur l'art. 4 Const. féd.

Il Tribunale federale, adito con un ricorso contro il rifiuto del rigetto dell'opposizione, accorda, nel caso di accoglimento del ricorso, questo rigetto, soltanto se può sindacare liberamente la contestazione e non anche se si tratti d'un ricorso basato sur 'art. 4 CF.

Bei staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verweigerung von Rechtsöffnung, bei denen dem Bundesgericht freie Überprüfung zusteht, wird bei Gutheissung der Beschwerde die Sache nicht zur Ausfällung eines neuen Entscheides an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen, sondern bei klarer Rechtslage die Rechtsöffnung mit dem Entscheid über die Beschwerde erteilt, so bei Beschwerden aus Art. 61 BV, wo das Bundesgericht bei Verweigerung der Rechtsöffnung für ein ausserkantonales Urteil über die richtige oder unrichtige Anwendung der Art. 80 und 81 SchKG zu befinden hat (BGE 38 I 506 und die dort genannten früheren Urteile; 42 I 101, 53 I 64 Erw. 5, 71 I 27 Erw. 6), ferner bei Beschwerden wegen Verletzung einer konkordatsmässigen Vollstreekungsverpflichtung (BGE 51 I 447, 54 I 31, 130) oder eines staatsvertraglichen Vollstreckungsanspruchs (BGE 39 I 632, 57 I 438). Wo, wie bei Verweigerung der Rechtsöffnung für ein im Kanton selbst erlassenes Urteil bloss zu prüfen ist, ob die Verweigerung der Rechtsöffnung Art. 4 BV verletzt, steht der Gewährung derselben durch das Bundesgericht selbst der grundsätzlich kassatorische Charakter der staatsrechtlichen Beschwerde aus Art. 4 BV entgegen (BGE 69 I 150 Erw. 1). In diesen Fällen ist nach der neuern Rechtsprechung des Bundesgerichts, auch bei im übrigen klarer Rechtslage, die Sache bei Begründetheit der Beschwerde zu neuer Entscheidung an die kantonale Instanz zurückzuweisen (Urteil vom 29. Januar 1945 i. S. Consorzio strada forestale Locarno-Monti, nicht veröffentlicht). Das gegenteilige Urteil in BGE 57 I 266 ist dadurch überholt. Auf die Beschwerde ist daher insoweit nicht einzutreten.

## Seite: 97

als damit verlangt wird, das Bundesgericht habe für die Beträge, für die die Rechtsöffnung zu Unrecht verweigert wurde, die verlangte Rechtsöffnung selbst zu bewilligen